

Spielordnung (SpO)

§ 1 – Spielregeln

1. Die von den baden-württembergischen Fußballverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3.Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga (A- und B-Junioren) durch Vorzeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2 – Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern. § 11 DFB-RVO bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3 – Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4 – Staffelstärke und Spielwertung

1. Einer Staffel gehören in der Regel 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegs-spiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - 2.3. Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
 - ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Ziff. 3 ermittelt
3. Sind zwei Mannschaften gemäß Ziff. 2.3. gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel statt.
4. Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ohne Verlängerung ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt.
 - nach Punkten;
 - bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.
5. Sind vier Mannschaften gleich platziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel.
6. Bei fünf oder mehr gleich platzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.

Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert mit Ausnahme der einfachen Runde in Ziff. 4. Diese Zeit wird

ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 5 – Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - 2.1. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - a) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - b) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - c) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - d) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
 - 2.2. Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - a) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - b) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

- 2.3. Die Weigerung, sich nach der entsprechenden Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - 2.4. Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - 2.5. Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
 - 2.6. Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - a) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - b) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - 2.7. Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
 - 2.8. Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter

www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde. Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis. Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Ziff. 1 und 3 der DFB-RVO geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.
- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar: Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte. Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.
- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-

Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 6 – Verein in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle.

Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Oberliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen nach den §§ 42 und 46 a SpO.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 7 – Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des folgenden Jahres. Sofern im Juniorenbereich einzelne Spielansetzungen über den 30.6. hinaus notwendig werden, kann der bfv abweichende Regelungen treffen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 – Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu € 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziff. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 22.10.2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30.06.2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von € 150,00. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22.10.2010 bereits bestehenden Option.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerelaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn sowie zum 30.04. des laufenden Spieljahres, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der

steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9 – Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des DFB, SFV und bfv in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnisgesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist, ist nichtig. Sie gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Vereinseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität Glauben geschenkt hat.

§ 10 – Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

- 1.1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des bfv eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags (einschließlich der erforderlichen Anlagen) auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bei einer erstmaligen Spielerlaubnis ist neben dem Antrag die Vorlage einer Kopie eines amtlichen Dokumentes (z. B. Kinder-, Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) erforderlich, aus welchem sich Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Spielers ergeben. Die Fristwahrung kann in diesem Falle durch Telefax erfolgen, wobei das Original des Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis, sowie die Kopie des amtlichen Dokumentes unverzüglich nachzureichen sind.

- 1.2. Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele.
- 1.3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Ziff. 2.6 SpO bleibt unberührt.
- 1.4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- 1.5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 SpO zu beachten.

2. Spielerpass

- 2.1. Die Spielberechtigung wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.
- 2.2. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten, um gültig zu sein:
 - 2.2.1. Name des Vereins
 - 2.2.2. Registriernummer des Ausstellers
 - 2.2.3. Name und Vorname(n)
 - 2.2.4. Geburtstag
 - 2.2.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.2.6. Eigenhändige Unterschrift
 - 2.2.7. Zeitgemäßes Lichtbild mit Vereinsstempel

Die Eintragungen der Ziff. 2.2.1 bis 2.2.5 erfolgen durch die Verbandsgeschäftsstelle.

Das Lichtbild des Spielers ist vom Verein dauerhaft auf dem Spielerpass anzubringen und mit dem Vereinsstempel zu versehen.

- 2.3. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
- 2.4. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- 2.5. Der bfv ist verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen. Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/ diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

- 2.6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga, der Oberliga, der Junioren-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Ziff. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spieler-

laubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga und der Regionalliga

- 3.1. Spielberechtigt für die 3. Liga oder die Regionalliga sind nur Spieler, die auf der von der zuständigen Geschäftsstelle herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga aufgeführt sind.

Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Abs. 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

- 3.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga oder in der Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die zuständige Regionalliga-Geschäftsstelle zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom bfv schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu melden.

- 3.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga und der Regionalliga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich

die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

3.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga oder der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

4.1. Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Ziff. 3.1 Abs. 5 SpO gilt entsprechend.

4.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom bfv schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

4.3. Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

4.4. Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.

4.5. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

5. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht (siehe § 42 a SpO).

§ 11 – Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Ziff. 3 DFB-SpO).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Ziff. 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünft letzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Ziff. 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziff. 2 und Ziff. 3 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. 7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a – Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberliga

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

2. Die Einschränkung gemäß Ziff. 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. In den letzten vier Verbandsspielen, Relegations-, Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen der unteren Mannschaften dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die in der Ober- oder Regionalliga-Mannschaft mehr als die Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben.

Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die untere Mannschaft in der Oberliga spielt oder bei den Aufstiegsspielen zur Oberliga.

4. In Auf- und Abstiegsspielen, Relegations- und Entscheidungsspielen sind Spieler nicht spielberechtigt, die nach dem 1.5. des betreffenden Spieljahres Spielrecht für den jeweiligen Verein erhalten haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

§ 11b – Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse von der Verbandsliga bis zur Kreisklasse C

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von vier Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins, die als untere Mannschaft in Konkurrenz in einer niedrigeren oder gleichen niedrigsten Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.
2. Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. In den letzten vier Verbandsspielen, Relegations-, Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen der unteren Mannschaften dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die in der oberen Mannschaft mehr als die Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben.

Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.

4. In Auf- und Abstiegsspielen, Relegations- und Entscheidungsspielen sind Spieler nicht spielberechtigt, die nach dem 1.5. des betreffenden Spieljahres Spielrecht für den jeweiligen Verein erhalten haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

§ 12 – Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinskampfspiele des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziff. 2.1 DFB-SpO) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1. 7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Ziff. 3.1 Abs. 5 SpO gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinskampfs dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1.1. besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12 a – Spielberechtigung in der 3. Liga und Regionalliga

In Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga oder der Regionalliga ist, dass der Verein bei der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga oder der Regionalliga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga bzw. der Regionalliga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer 2. Mannschaft an der 3. Liga oder der Regionalliga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga bzw. Regionalliga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateur

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Ziff. 1 DFB-SpO.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1. Amateur-Vereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. 7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

4.2. Lizenzvereine

Der Einsatz von für eine DFB-Auswahl spielberechtigten Spielern bei Lizenzvereinen ist in § 12 SpO geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1. Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Regionalliga-Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Ziff. 3.1 Abs. 5 SpO gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2. Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Ziff. 2 DFB-SpO geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Ziff. 4 und Ziff. 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

§ 12 b – Rechtsfolge bei Verstößen gegen § 12 und § 12 a SpO

1. Verstöße gegen § 12 Ziff. 2 sowie § 12 a Ziff. 4.1 und 5 SpO oder gegen II. Ziff. 2 der Rahmenbedingungen für die Oberligen werden von den zuständigen Rechtsorganen als unsportliches Verhalten verfolgt und angemessen geahndet.

Für die Oberliga Baden-Württemberg zuständig ist in erster Instanz das Berufungsgericht der Oberliga und als Rechtsmittelinstanz das DFB-Bundesgericht.

2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.

3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:

- a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
- b) Punktabzug

4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.

5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Ziff. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

§ 13 – Besondere Bestimmungen für die Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch den bfv erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch junge Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für junge Lizenzspieler (vgl. § 12 Ziff. 1 DFB-SpO, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz junger Lizenzspieler nicht zulässig ist (§ 12 Ziff. 1 Abs. 3 DFB-SpO), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der bfv hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.

3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Ziff. 7 und 7.1 DFB-SpO und §§ 6 Ziff. 2, 7 a DFB-JO.

4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14 – Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
4. In den letzten drei Verbandsspielen, Relegations-, Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen der unteren Mannschaften dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die in der oberen Mannschaft mehr als die Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben.

Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die untere Mannschaft in der Oberliga spielt (siehe hierzu § 14 a SpO).

5. Die Nummern 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14 a – Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft unterhalb der 2. Bundesliga (Frauen)

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der 2. Bundesliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von vier Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmanschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.
2. Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spielerinnen, die am 1.7. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. In den letzten drei Verbandsspielen, Relegations-, Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen der unteren Mannschaften dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die in der oberen Mannschaft mehr als die Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben.

Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

§ 15 – Freundschaftsspiele und Sonderspielrecht als Gastspieler

1. Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, kann eine Absage nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin erfolgen.
2. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung der in Ziff. 1 verankerten Grundsätze, ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.
3. Für die Leitung von Freundschaftsspielen aller in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind rechtzeitig SR anzufordern
 - bei Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga, Regional- oder Oberliga über die Verbandsgeschäftsstelle.
 - bei Beteiligung von Mannschaften der Verbandsliga bis zur Kreisklasse C beim zuständigen KSA

Für alle anderen Mannschaften können SR beim zuständigen KSA angefordert werden.

4. Für alle Spiele mit ausländischen Mannschaften ist über die Verbandsgeschäftsstelle die Genehmigung des DFB einzuholen.
5. In Freundschaftsspielen von Mannschaften der 3. Liga, Regional- und Oberligen können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist beim bfv zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der

FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

6. Bei Spielen aus besonderem Anlass (z.B. Benefiz-, Jubiläums-, Abschiedsspiele) kann ebenfalls ein Sonderspielrecht durch den bfv erteilt werden (analog Ziff. 5).
7. Für Reservemannschaften können ebenfalls Gastspielrechte erteilt werden. Die Zustimmung des Stammvereines ist erforderlich, für die Genehmigung ist der jeweilige Fußballkreis verantwortlich.

§ 15 a – Teilnahmeberechtigung von Junioren in aktiven Mannschaften

Die Teilnahmeberechtigung von Junioren in aktiven Herren-Mannschaften regelt die bfv-Jugendordnung.

§ 16 – Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung, sonstige Anlagen) erteilt der bfv die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim bfv erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Als Empfänger-Adresse gilt ausschließlich die offizielle Vereinsanschrift.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist, muss der bfv den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt. Die Fristwahrung bei der Verbandsgeschäftsstelle kann auch durch Telefax erfolgen. In diesem Fall sind die Originalunterlagen unverzüglich nachzureichen.

- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung zur Fristwahrung ist ausreichend, die Originale sind nachzureichen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Ziff. 2.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele (außer Pokalspiele)

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der bfv erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziff. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziff. 3.1, Abs. 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziff. 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

1. 3. Liga (oder höhere Spielklassen; BL, 2.BL)	€ 5.000,00
2. Regionalliga	€ 5.000,00
3. Oberliga (5. Spielklassenebene)	€ 3.750,00
4. Verbandsliga	€ 2.500,00
5. Landesliga	€ 1.500,00
6. Kreisliga	€ 750,00
7. Kreisklasse A	€ 500,00
8. Kreisklasse B/C	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

- | | |
|---|------------|
| 1. Frauen-Spielklasse (Frauen-Bundesliga) | € 2.500,00 |
| 2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga) | € 1.000,00 |
| 3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga) | € 500,00 |
| unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse (ab Oberliga) | € 250,00 |

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- 3.2.3. Sofern der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) zum 1.1. an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird

- 3.2.4. Die Bestimmungen von Ziff. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- 3.2.5. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziff. 2.6 SpO bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele und Pokalspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt zum Einsatz in solchen Begegnungen, in den besonderen Runden für Privat- und Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren, in Verbandspokalspielen und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften).

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des bfv nicht den Einsatz in einer Auswahl des bfv.

7. Bestrafung bei Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen des Vereinswechsels werden als unsportliches Verhalten geahndet und können u.a. mit Punktverlust bestraft werden.

8. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der bfv-Jugendordnung vor.

§ 17 – Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

2.1. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.

- 2.2. Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
- 2.3. Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
- 2.4. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.
- 2.5. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- 2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
3. §§ 16 Ziff. 5 und 17 Ziff. 1 und 2 SpO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 18 – Verbandsübergreifender Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt

aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Ziff. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 19 – Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10-18 SpO gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10-18 SpO des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20 – Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 21 – Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16-21 DFB-SpO erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Ziff. 1 und 3 DFB-SpO.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Ziff. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22 – Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gem. § 2 StO geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Ziff. 2 DFB-SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) laufen. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zu-

ständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 SpO.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16-21 DFB-SpO und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Ziff. 8 Abs. 2 SpO zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1. Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3.Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den

Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspielern und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

- 8.1. In erster Instanz:

- 8.1.1. falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

- 8.1.2. falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

- 8.1.3. in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB; 8.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 SpO.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff SpO.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 23 – Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 1.7. vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31.8. keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.
 - 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. 23 Ziff. 7 Abs. 2 SpO bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Ziff. 1.4 SpO angerechnet.
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgehenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziff. 3.2 SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgehenden Verein der für den Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Ziff. 3.2 SpO zu entrichten.
10. § 16 Ziff. 5 (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16-20 SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 24 – Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach der Strafordnung des bfv geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Ziff. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25 – Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Ziff. 2 Abs. 2 SpO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziff. 3.2.1 Abs. 2 SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziff. 3.2.1 Abs. 2 SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 2 StO geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziff. 2 Abs. 2 SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziff. 2 SpO sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.

§ 26 – Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25 SpO

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24, 25 SpO erfolgt nach der Rechts- und Verfahrensordnung des bfv.

§ 26 a – Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der neuen Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Der bfv regelt die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen werden dem DFB mitgeteilt.

§ 27 – unbesetzt

(Die Ausbildungsentschädigung für den Amateur und Vertragsspieler, der bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erstmalig Lizenzspieler wird, wurde durch DFB-Vorstandsbeschluss aufgehoben)

§ 28 – unbesetzt

(Die Entschädigung für den Amateur und Vertragsspieler, der im Anschluss an einen Vereinswechsel beim aufnehmenden Verein zwischen dem vollendeten 23. und 28. Lebensjahr erstmalig Lizenzspieler wird, wurde durch DFB-Vorstandsbeschluss aufgehoben)

§ 29 – Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurück verliehen werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.

2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).

3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).

4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgehenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.

4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

4.2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.

4.3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.

5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.

6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 2, Abs. 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Abs. 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
- 6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanschlusses beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
7. § 16 Ziff. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 30 – Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 DFB-SpO bedarf:
 - 1.1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3. Der Spielerlaubnisanspruch muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 1.4. § 23 Ziff. 1.4 DFB-SpO und § 5 Ziff. 1 Abs. 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges

Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4. Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Ziff. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft der 3. Liga oder der Regionalliga. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31 – Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32 – Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB und des zuständigen Mitgliedsverbandes. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Ziff. 1 a) DFB-RVO bestraft. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr ist keine Genehmigung notwendig. Zum kleinen Grenzverkehr zählen Spiele und Turniere gegen Vereine aus dem Elsass, der Schweiz, Lichtenstein und Vorarlberg. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen. Der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Für alle sportlichen Vergehen beim DFB oder bei seinen Mitgliedsverbänden registrierter Spieler, Mannschaften und Vereine bei der Austragung von Spielen gegen ausländische Mannschaften außerhalb des DFB-Bereichs gilt die RVO des DFB.
4. Die Ziff. 1 bis 3 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33 – Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegen ausschließlich dem DFB bzw. dem bfv.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen des bfv und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und des bfv teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

gen. Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied des Ligaverbandes betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. des bfv keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 34 – Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen der 3. Liga und der Regionalliga sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen und der Regionalliga entsprechend.

§ 35 – Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Der bfv beteiligt sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften und stellt zur Feststellung der deutschen Amateur-Meisterschaft je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft. Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des DFB.

§ 36 – Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Verbandsspielausschuss auf Anregung der Vereine oder der Sicherheitsorgane. Dieser hat die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und teilt seine Entscheidung den Vereinen unverzüglich mit. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Verbandsspielausschuss kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), Einrichten und Freihalten so genannter „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
5. Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.
6. Die Entscheidung des VSpA hat auch eine Regelung darüber zu enthalten, wer die Kosten der einzelnen angeordneten Maßnahmen zu tragen hat.

§ 36 a – Platzordnung und Platzaufsicht

1. Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des SR und der SRA auf seinem Platz verantwortlich. Zu schützendes Rechtsgut ist nicht nur die jeweilige Person.
2. Die Vereine sind für das Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger auch auf fremden Plätzen verantwortlich.

Die Vereine sind für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Mitarbeiter und ihrer Spieler, die zu einem Spielabbruch führen, insoweit verantwortlich, als es sich um die Wertung dieses Spieles handelt.

Für Störungen vor, während und nach einem Spiel durch unsportliches Verhalten von Zuschauern ist der Platzverein (Veranstalter) verantwortlich, es sei denn, dass dieser Verein sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Maßgabe, dass diesem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden muss.

3. Jeder Platzverein ist verpflichtet, zur Wahrung der Platzdisziplin eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen und diese durch Ordnerbinden oder Ordnerleibchen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen. Einer dieser Platzordner ist als verantwortlicher Obmann für die Platzordnung zu bestimmen. Zusätzlich muss der Gastverein ebenfalls einen Platzordnerobmann bestimmen. Die Namen und Anschriften der beiden Obmänner sind durch den jeweiligen Verein auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Beide Obmänner haben sich spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn gemeinsam beim Schiedsrichter in dessen Kabine zu melden. Weitere Durchführungsbestimmungen erlässt der Spielausschuss für den Aktiven- und der Jugendausschuss für den Juniorenbereich.
4. Der Vorstand und der Verbandsspielausschuss können für alle Verbandsspiele, die Kreisvorsitzenden für Spiele auf Kreisebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Weiter kann der Verbandsspielausschuss die Vereine spielklassenbezogen dazu verpflichten, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen.
5. Jeder Verein hat das Recht aus wichtigem Grund Platzaufsicht bei der zuständigen Spielleitung zu beantragen.
6. Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

§ 37 – Rahmenbedingungen für die Oberligen

Die Rahmenbedingungen für die Oberligen (Anhang zur DFB-Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38 – Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1.3.2001 in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur DFB-Spielordnung). Dieses Reglement ist Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegt der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. den DFB-Vorstand.

§ 39 – Spiel- und Schiedsrichterkleidung

1. Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung eine Einigung herbeizuführen.
2. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.
3. Die Spielführer aller Mannschaften sind durch Tragen einer Armbinde kenntlich zu machen. Diese Armbinde ist am linken Arm zu tragen. Sie muss sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben.
4. Schwarze Spielkleidung bleibt dem amtierenden Schiedsrichter vorbehalten.
5. Die Spielkleidung darf nur Vereinsnamen oder Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Das Tragen von Sportkleidung mit Werbeaufschriften oder Werbehinweisen ist genehmigungspflichtig. Anträge sind bei der Verbandsgeschäftsstelle zu stellen.
6. Die Spieler der in Konkurrenz spielenden Mannschaften aller Spielklassen müssen mit am Trikot gut sichtbar angebrachten Rückennummern spielen, die mit dem Eintrag im Spielberichtsbogen übereinstimmen. Die Nummern können zusätzlich an den Hosen befestigt sein. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden, muss jedoch mit dem tatsächlichen Namen des Spielers übereinstimmen.

§ 39 a – Turniere, Fußballspiele in der Halle

Turniere, die von einem Verein durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses. Der bfv erlässt unter Beachtung dieser Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen.

§ 39 b – Futsal

1. Futsal ist die offizielle FIFA-Form des Fußballspiels in der Halle.
2. Im Aktivenbereich kann es eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Der Verbandsspielausschuss organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.
3. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:
 - a) der organisatorische Ablauf und gegebenenfalls die Einteilung in Spielgruppen,
 - b) die Spielberechtigung,
 - c) die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
 - d) die Unterwerfung unter die Regelungen der RVO und StO.

§ 40 – Zulassung zum Spielbetrieb

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.
2. Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die bfv-Jugendordnung.
3. Neu in den Verband eintretende Vereine oder neue Mannschaften sind, sofern sie am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, der untersten Liga des Kreises zuzuteilen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen und nach eingehender Stellungnahme des VSpA bzw. des jeweiligen Kreisvorstandes abweichende Regelungen zulassen.

4. a) Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsspielen teilnehmen. Jede der weiteren Mannschaften hat Aufstiegsrecht.
- b) In der Spielklasse, in der eine Mannschaft eines Vereins spielt, kann keine weitere Mannschaft desselben Vereins an den Verbandsspielen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für die unterste Spielklasse. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der untersten Spielklasse, müssen diese Mannschaften in verschiedenen Staffeln eingeteilt werden, es sei denn, es besteht nur eine Staffel.

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, muss diese in die nächst niedrigere Spielklasse absteigen, es sei denn, sie nimmt einen Aufstiegsplatz ein.

- c) Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste und damit obere Mannschaft bezeichnen. Die weiteren in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren. Bei mehr als zwei Mannschaften erfolgt die Bezeichnung als obere und untere Mannschaft entsprechend der Nummerierung.
 - d) Für den Einsatz von Spielern der oberen Mannschaften in einer der weiteren Mannschaften gelten die §§ 11, 11 a, 11 b, 12, 12 b, 13, 14, 14 a entsprechend.
5. Für andere Mannschaften, die nicht in Konkurrenz spielen, können der Verband bzw. die Kreise im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen einen eigenen Spielbetrieb organisieren. Geschieht dies, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen mit Ausnahme der FuBO. Spielen solche Mannschaften in einer organisierten Verbandsrunde (z.B. Reserverunde), gelten diese Spiele als Pflichtspiele.
 6. Ein Verein, der seinen Austritt aus dem Verband erklärt hat (§ 7 Sa), darf nach Einreichung der Kündigung zum Spielbetrieb des neuen Spieljahres nicht mehr zugelassen werden. Wird eine Austrittserklärung wieder zurückgenommen, kann dieser Verein erst zu Beginn eines neuen Spieljahres am Spielbetrieb wieder teilnehmen.

7. Bei dem Zusammenschluss von Vereinen und/oder Fußballabteilungen von Vereinen werden die in Konkurrenz spielenden Mannschaften des künftigen Vereins den Spielklassen zugeteilt, die sich diese Vereine/Abteilungen zuletzt erspielt hatten. Im Verbandsgebiet kann nach vollzogenem Zusammenschluss nur eine Mannschaft als erste Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

Der Verbandsvorstand kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

§ 41 – Spielklassen

1. Die spieltechnische Betreuung aller Spielklassen, die über den Verbandsrahmen hinaus gebildet werden, liegt in den Händen des DFB, des SFV oder der insoweit zuständigen Gremien.
 - a) Für die 3. Liga und die Regionalliga (3. bzw. 4. Spielklassenebene) gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen
 - b) Die Oberliga Baden-Württemberg (5. Spielklassenebene) ist eine gemeinsame Spielklasse des Badischen, Südbadischen und Württembergischen Fußballverbandes. Die drei Verbände haben einen Vertrag geschlossen, der die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberliga einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von SR und SRA regelt.

Für die Spiele der Oberligen Baden-Württemberg einschließlich der Aufstiegsspiele sind die SpO, RVO, StO und die FO des Württembergischen Fußballverbandes sowie die jeweiligen Sonderbestimmungen maßgebend.
2. Im Verbandsgebiet werden die Verbandsspiele unter folgender Spielklasseneinteilung durchgeführt:

Verbandsliga	Landesliga	Kreisliga
Kreisklasse A	Kreisklasse B	Kreisklasse C

Alle Änderungen der Spielklassen müssen bis 30.06. des Jahres vor ihrer Anwendung beschlossen und bekannt gemacht werden.

§ 42 – Spielklasseneinteilung

1. Alle zur Teilnahme an den Verbandsrundenspielen gemeldeten Mannschaften – mit Ausnahme der Reservemannschaften – haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Sie nehmen in Punktwertung an den Verbandsrundenspielen ihrer Staffel teil, sind also aufstiegsberechtigt und unterliegen der Abstiegsgefahr. Die Einteilung in die Spielklassen erfolgt nach dem Tabellenstand der letzten Verbandsspielrunde.
2.
 - a) Die Verbandsliga spielt in der Regel mit 16 Vereinen über das gesamte Verbandsgebiet.
 - b) Der Aufstieg aus der Verbandsliga in die Oberliga BW vollzieht sich nach den Richtlinien der beteiligten Fußballverbände.
 - c) Amateurmeister des Verbandes ist der bestplatzierte Verein des bfv in der Regionalliga; falls kein Verein in der Regionalliga spielt, der bestplatzierte Verein in der Oberliga BW.

d) Aus der Verbandsliga steigen in der Regel drei Vereine ab.

e) Wird die Staffelstärke von 17 Vereinen überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg.

Hierzu die nachstehende Übersicht:

Staffel- stärke	Absteiger aus OL	Aufsteiger aus LL	Absteiger in LL	Aufsteiger in OL	Staffelstärke nächste Saison
15	0	3	2	1	15
	1	3	2	1	16
	2	3	2	1	17
	3	3	2	1	18
	4	3	2	1	19
	0	3	2	2	15*
	1	3	2	2	15
	2	3	2	2	16
	3	3	2	2	17
	4	3	2	2	18
16	0	3	3	1	15
	1	3	3	1	16
	2	3	3	1	17
	3	3	3	1	18
	4	3	3	1	19
	0	3	3	2	15*
	1	3	3	2	15
	2	3	3	2	16
	3	3	3	2	17
	4	3	3	2	18
17	0	3	3	1	16
	1	3	3	1	17
	2	3	3	1	18
	3	3	3	1	19
	4	3	3	1	20
	1	3	3	2	16
	2	3	3	2	17

Staffel- stärke	Absteiger aus OL	Aufsteiger aus LL	Absteiger in LL	Aufsteiger in OL	Staffelstärke nächste Saison
	3	3	3	2	18
	4	3	3	2	19
18	0	3	4	1	16
	1	3	4	1	17
	2	3	4	1	18
	3	3	4	1	19
	4	3	4	1	20
	0	3	4	2	15
	1	3	4	2	16
	2	3	4	2	17
	3	3	4	2	18
	4	3	4	2	19
19	0	3	5	1	16
	1	3	5	1	17
	2	3	5	1	18
	3	3	5	1	19
	4	3	5	1	20
	0	3	5	2	15
	1	3	5	2	16
	2	3	5	2	17
	3	3	5	2	18
	4	3	5	2	19

*Abweichend von Ziff. 3 c) spielen im folgenden Spieljahr zwei Vereine aus der Relegation in der Verbandsliga.

f) Es steigen nicht mehr als fünf Vereine am Schluss eines Spieljahres direkt ab.

3. a) Die Landesligen spielen mit drei Staffeln:

- Odenwald (TBB, BCH, MOS)
- Rhein-Neckar (SNH, HD, MA)
- Mittelbaden (BR, KA, PF)

Die Landesligen spielen in der Regel mit 16 Vereinen.

b) Die Meister der drei Landesligastaffeln steigen in die Verbandsliga auf.

- c) Der Viertletzte der Verbandsliga und die drei Zweitplatzierten der Landesligen ermitteln in Relegationsspielen einen weiteren Verein, der im folgenden Spieljahr in der Verbandsliga spielt.
 - d) Erfolgt nach Ziff. 2 e) ein von der Regel abweichender Abstieg, nimmt an den Relegationsspielen als Vertreter der Verbandsliga jeweils der Verein teil, der einen Tabellenplatz vor dem letzten Absteiger steht.
 - e) Aus den Landesligen steigen in der Regel drei Vereine ab.
 - f) Wird die Staffelstärke von 17 Vereinen überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg.
Für die drei Landesligen gilt die Übersicht bei Ziff. 2 e) sinngemäß.
 - g) Es steigen aus jeder Landesliga nicht mehr als fünf Vereine am Schluss eines Spieljahres direkt ab.
4. a) Die Kreisliga spielt mit 9 Staffeln:
Jeder Kreis hat eine eigene Kreisliga.
Die Spielleitung für die Kreisligen obliegt den jeweiligen Kreisen.
Die Kreisligastaffeln spielen in der Regel mit 16 Vereinen.
- b) Die Meister der Kreisligen steigen in die jeweilige Landesliga auf.
 - c) Die Viertletzten der Landesligen und die Zweitplatzierten der jeweiligen Kreisligen ermitteln in Relegationsspielen einen weiteren Verein, der im folgenden Spieljahr in der Landesliga spielt.
 - d) Erfolgt nach Ziff. 3 f) ein von der Regel abweichender Abstieg, nimmt an den Relegationsspielen als Vertreter der Landesliga jeweils der Verein teil, der einen Tabellenplatz vor dem letzten Absteiger steht.
 - e) Aus den Kreisligen steigen in der Regel so viele Vereine ab, wie Aufstiegsberechtigte aus den Kreisklassen A aufsteigen.
 - f) Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg.
 - g) Die Höchstzahl der Absteiger wird von den Kreistagen festgelegt.
5. a) Die Spielleitung der Kreisklassen obliegt den Kreisen.
Die Staffeln der Kreisklasse A spielen in der Regel mit 16 Vereinen, die Staffeln der Kreisklassen B und C in der Regel mit 14 Vereinen.
- b) Die Staffelmeister der Kreisklasse A steigen in die jeweilige Kreisliga, die Staffelmeister der Kreisklasse B in die jeweilige Kreisklasse A, die Staffelmeister der Kreisklasse C in die jeweilige Kreisklasse B auf.
Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft in der niedrigsten Kreisklasse, kann das Aufstiegsrecht nur von der oberen Mannschaft wahrgenommen werden.
Weitere Aufstiegsberechtigte können von den Kreistagen festgelegt werden.

- c) Aus der Kreisklasse A steigen in der Regel so viele Vereine ab, wie Aufstiegsberechtigte aus der Kreisklasse B aufsteigen. Aus der Kreisklasse B steigen in der Regel so viele Vereine ab, wie Aufstiegsberechtigte aus der Kreisklasse C aufsteigen.
 - d) Wird die Staffelfstärke von 16 Vereinen in der Kreisklasse A und von 14 Vereinen in der Kreisklasse B überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelfstärke von 16 bzw. 14 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg.
 - e) Die Höchstzahl der Absteiger wird von den Kreistagen festgelegt.
6. In den Spielklassen gem. § 41 Ziff. 2 SpO gelten folgende Regelungen:

- a) Verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Spieltag auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nur an den nächstplatzierten Verein in der Tabelle über.

Diese Bestimmung findet sinngemäß auf Relegations- und Entscheidungsspiele Anwendung.

- b) Erklärt ein Verein innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Spieltag, dass er auf die Teilnahme an den Verbandsspielen seiner Liga im nächsten Spieljahr verzichtet, wird er wie der erste und endgültige Absteiger der entsprechenden Staffel behandelt. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor. Der Verein wird im nächsten Spieljahr der darunter liegenden Liga zugeteilt.

Erfolgt der Verzicht später als 3 Tage nach dem letzten Spieltag, spielt die betreffende Staffel im nächsten Spieljahr mit einer Mannschaft weniger, der Verein gilt als erster Absteiger dieser Liga und kann nicht an den Verbandsspielen der darunter liegenden Liga teilnehmen.

In der darunter liegenden Liga kann er im übernächsten Spieljahr nur dann spielen, wenn er bis zum 30.4. des auf den Verzicht folgenden Spieljahres eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Ansonsten wird er der untersten Liga des jeweiligen Kreises zugeteilt.

Erfolgt ein weiterer Verzicht oder Rücktritt, ohne dass ein vollständiges Spieljahr absolviert wurde, wird der Verein ebenfalls der untersten Liga zugeteilt. Die Ligazugehörigkeit weiterer in Konkurrenz spielender Mannschaften des Vereines bleibt davon unberührt.

Eine Ausnahmeregelung nach § 40 Ziff. 3 Abs. 2 SpO ist ausgeschlossen.

Für die hier nicht geregelten Fälle gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 46 a SpO.

- c) Erklärt ein Verein bis spätestens 3 Tage nach dem letzten Spieltag seinen Austritt aus dem Verband, rückt er an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor.

Erfolgt die Erklärung über den Austritt später als 3 Tage nach dem letzten Spieltag, spielt die betreffende Staffel im nächsten Spieljahr mit einer Mannschaft weniger.

- d) Wird ein Verein während einer Spielrunde aus dem Verband ausgeschlossen, werden die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen. Der Verein rückt an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor.

Erfolgt der Ausschluss nach der Spielrunde, spielt die betreffende Staffel im nächsten Spieljahr mit einer Mannschaft weniger.

- e) Die Anzahl der Staffeln der oberen Spielklassen darf die der niedrigeren nicht übersteigen.
- f) Die Einteilung der Kreisklasse-Staffeln erfolgt durch den jeweiligen engeren Kreisvorstand. Dabei sind sportliche, wirtschaftliche und geographische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
7. a) Für den Spielbetrieb der Kreisliga und Kreisklasse sowie der Spiele auf Kreisebene nach § 40 Ziff. 6 SpO ist der jeweilige Kreistag zuständig. Für den Kreisvorstand gilt § 17 Ziff. 3 Sa entsprechend.
- b) Die Einführung einer neuen untersten Kreisklasse bzw. die Änderung der Anzahl der Staffeln in den oberen Kreisklassen muss bis 30.06. des Vorjahres vor ihrer Anwendung durch den Kreistag beschlossen werden.
- c) Die Auflösung der untersten Kreisklasse oder Änderung der Anzahl der Staffeln dieser Klasse muss bis 30.6 des Jahres ihrer Anwendung durch den Kreistag beschlossen werden.
- d) Für die Beschlüsse nach Buchst. b) und c) ist die Zustimmung des VSpA erforderlich.

Ausführungsbestimmungen zu § 42 Ziff. 3 c) und d) sowie Ziff. 4 c) und d) SpO (Relegationsspiele):

1. An den Relegationsspielen zur Verbandsliga (Ziff. 3 c) und zu den drei Landesligen (Ziff. 4 c) nehmen jeweils 4 Vereine teil.
2. Die Relegationsspiele werden im KO - System nach § 4 Ziff. 6 Abs. 2 SpO durchgeführt. Über die Durchführung erlässt der Verbandsvorstand Richtlinien.

§ 42 a – Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Herrenbereich ist nur in den Kreisklassen A, B und C sowie bei Reserverunden auf Antrag zulässig. SG können nur von zwei Vereinen für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden.
2. Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer SG müssen bis zum 15.6. vorgelegt werden und von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine unterzeichnet sein. Ein Antrag auf Verlängerung der SG muss bis spätestens zum 30.4. des laufenden Spieljahres vorgelegt werden.

Die Anträge müssen enthalten:

- Namen der SG;
- federführender Verein;
- Spielort;
- Angabe, welcher Verein ein eventuelles Recht nach Ziff. 6 und 7 wahrnimmt.

3. Über die Zulassung zum Spielbetrieb entscheidet der engere Kreisvorstand. Bei einer SG von Vereinen aus zwei Fußballkreisen entscheidet der engere Kreisvorstand des federführenden Vereins nach Anhörung des engeren Kreisvorstandes des anderen Vereins. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.
4. Die SG spielt in der Klasse, die sich der federführende Verein erspielt hat.
5. Im Namen der SG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Ziff. 3 ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die beiden beteiligten Vereine verantwortlich.

Der federführende Verein ist zudem für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen verantwortlich.

Die für einen der beiden Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die SG umgeschrieben. Die Genehmigung für die SG ist bei der Passkontrolle vorzulegen.

Spielberechtigt für die SG sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

Mit Einverständnis des anderen an der SG beteiligten Vereins können Spieler der SG auch bei anderen Mannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Bezüglich der Spielerlaubnis für die SG ist § 10 SpO zu beachten.

6. SG nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz teil, jedoch besteht kein Aufstiegsrecht zur Kreisliga. Wird eine SG Meister der Kreisklasse A, oder belegt sie einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, kann ein an der SG beteiligter Verein den Platz der SG einnehmen.
7. Bei der Beendigung einer SG am Ende eines Spieljahres kann ein an der SG beteiligter Verein den Platz der SG einnehmen oder beide Vereine spielen mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse.

§ 43 – Spielarten

Im Bereich des bfv kommen folgende Spiele zur Durchführung:

1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
2. Verbandspokalspiele (Verbands- und Kreispokal)
3. Auswahlspiele
4. Freundschafts- und Turnierspiele
5. Hallenspiele

Veranstalter der in Ziff. 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

§ 43 a – Spielleitende Stellen

Die Spielleitenden Stellen (Verbandsspielausschuss bzw. Kreisspielausschuss) sind für die Durchführung aller Fußballspiele von Mannschaften des bfv und seiner Vereine verantwortlich.

Der Verbandsspielausschuss (VSpA) ist für die Durchführung aller Auswahlspiele des Verbandes, der bfv-Pokalspiele (Haupttrunden), aller Verbandsspiele der Verbands- und Landesligen einschließlich der für den Auf- und Abstieg erforderlich werdenden Relegations- und Entscheidungsspiele verantwortlich. Für die spieltechnische Organisation ist dem VSpA der Spielsachbearbeiter verantwortlich.

Der Verbandsspielausschuss erlässt für die in Absatz 2 aufgeführten Verbands-, Pokal-, Auf- und Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele entsprechende Durchführungsbestimmungen.

Der Kreisspielausschuss (KSpA) ist für die Verbandsspiele der Kreisligen, Kreisklassen und den Kreispokal-Wettbewerb verantwortlich. Er setzt sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter und den Staffelleitern. Der KSpA kann für die spieltechnische Organisation einen Spielsachbearbeiter einsetzen.

Die Staffelleiter werden auf den jährlich stattfindenden Staffeltagen jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl eines Staffelleiters für mehrere Staffeln ist möglich.

Die bei Staffelbesprechungen gefassten Mehrheitsbeschlüsse sind bis zu ihrer etwaigen Änderung oder Aufhebung durch Mehrheitsbeschluss in einer späteren Staffelbesprechung für alle der Staffel angehörenden Vereine für das laufende Spieljahr bindend.

§ 44 – Spielfeld

1. Die Spielfelder müssen durch den bfv zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Die zugelassenen Spielfelder sind dem Verband jährlich zu melden.

2. Die zur Spieldarstellung bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und mit den hierzu erforderlichen Geräten für das Spiel herzurichten.

Verantwortlich für die Herrichtung des Platzes ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet oder gepachtet hat.

3. Bei verhängter Platzsperre über einen Verein, muss das Spiel bei allen Klassen auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden.

§ 44 a – Unbespielbarkeit des Spielfeldes

1. Bei Pflichtspielen der in Konkurrenz spielenden Herren- und Frauenmannschaften aller Spielklassen des Verbandes sowie der Junioren- Verbands- und Landesligen, entscheidet ausschließlich der amtierende SR über die Bespielbarkeit des Spielfeldes.

Sollten die gemeldeten Plätze, auf denen die Pflichtspiele ausgetragen werden, nicht im Eigentum des Vereins stehen, hat der Verein mit dem Eigentümer der Plätze eine gem. Abs. 1 entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für Pflichtspiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften nicht freigegeben, ist dem SR ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten.

Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom SR für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom SR als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.

Dem für die Leitung des Spiels der in Konkurrenz spielenden Mannschaften bestimmten SR wird das Recht eingeräumt, Vorspiele abzusetzen, wenn durch die Benutzung des Platzes die Austragung des Spiels der in Konkurrenz spielenden Mannschaften gefährdet wäre. Seine Entscheidung ist für die zu den Vorspielen eingesetzten SR bindend. Ausgenommen hiervon sind Pflichtspiele von in Konkurrenz spielenden aktiven Mannschaften sowie Juniorenpflichtspiele der Verbands- und Landesligen.

§ 45 – An- und Absetzung von Spielen

Die Meisterschaftsspiele werden nach den von den spielleitenden Stellen ausgearbeiteten Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandspokalspiele sind die erlassenen Rahmenterminkalender.

Dem Gegner einer unteren Mannschaft steht ein Wahlrecht zu, an welchem Tag des Wochenendes (Samstag/Sonntag) das Heimspiel gegen diese Mannschaft ausgetragen wird. Dieses Wahlrecht ist beim Staffeltag der betreffenden Klasse auszuüben. Das Wahlrecht lebt wieder auf, wenn das Pflichtspiel der oberen Mannschaft nach dem Staffeltag der unteren Mannschaft verlegt wird.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch ein Mitglied der spielleitenden Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom Antrag stellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist beizufügen.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben.

§ 45 a – Terminlisten- und Medienrechte

1. Die Rechte aus den Terminlisten bei allen Spielen übt der Verband aus.
2. Das Recht über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Rundfunk) von Spielen der von ihm eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen, besitzt ausschließlich der bfv. Der bfv erhält 10% des Bruttobetrages der ausgehandelten Vergütung.
3. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bzgl. aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie möglicher Vertragspartner.
4. Das Recht der zentralen Vermarktung aller Spielklassen steht dem Verband zu. Er kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.
5. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 46 – Spielverlusterklärung

1. Wenn eine Mannschaft
 - a) zum Spiel nicht antritt,
 - b) nicht rechtzeitig mit mindestens 7 Spielern antritt (bei 9er Mannschaften mit mindestens 6 Spielern, bei 7er Mannschaften mit mindestens 5 Spielern). Die Wartezeit für den Gegner beträgt eine Halbzeit,
 - c) mit nicht spielberechtigten Spielern oder mit Spielern, die für die Mannschaft in der sie eingesetzt waren, keine Teilnahmeberechtigung hatten, spielt,
 - d) oder ein Verein oder ein Spieler einen Spielabbruch verschuldet,ist dem betreffenden Verein das Spiel mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten. Ist für diesen das Spielergebnis (Tordifferenz) zum Zeitpunkt des Spielendes oder Spielabbruchs günstiger, ist dieses zu werten.
2. Ist ein Verein im Fall der wiederholten Teilnahme eines nichtspielberechtigten Spielers in der Lage nachzuweisen, dass er nicht wider besseres Wissen oder nicht grob fahrlässig gehandelt hat, so ist ihm nur das erste gewonnene oder unentschiedene Spiel als verloren anzurechnen. Die Spielwertung für den Gegner bleibt unverändert, soweit dieser keinen Einspruch nach § 25 RVO eingelegt hat.
3. Ein von einem Verein gewonnenes oder unentschiedenes Spiel ist ihm auch dann als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten, wenn vereinseigene Zuschauer oder Anhänger des Vereins in unzulässiger Weise in den Spielbetrieb eingreifen und durch ihren Eingriff die Erzielung eines Torerfolges für den Gegner verhindern.
4. In jedem Fall darf eine Wertung von Spielen des zurückliegenden Spieljahres nach Beginn des neuen Spieljahres nur noch geändert werden, wenn die Anzeige spätestens 10 Tage nach dem letzten Verbandsspiel der betreffenden Mannschaft beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen ist.

5. Wird eine Mannschaft durch einen, während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht, geschwächt, ist das Spiel auf Einspruch des entsprechenden Vereins zu wiederholen.
6. In den Fällen Ziff.1 a) und 1 b) sind die entstandenen SR - Kosten zu ersetzen.
7. Verschuldet der SR den Spielabbruch, weil er nicht alle Mittel zur Weiterführung des Spiels erschöpft hat, ist die Spielwiederholung auf dem gleichen Platz anzuordnen.
8. Ist ein Verein gesperrt, werden alle während der Sperrzeit angesetzten Spiele für den gesperrten Verein als verloren und dem Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.
9. Die Entscheidungen nach Ziff. 1-8 hat die jeweils zuständige Rechtsinstanz zu treffen.
10. Wird ein Spiel wegen Witterung, höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund, den keiner der am Spiel beteiligten Vereine zu vertreten hat, abgebrochen, ist durch die Spielleitung die Spielwiederholung auf dem gleichen Platz anzuordnen.

§ 46 a – Verzicht und Rücktritt von Spielen

1. Während der Verbandsspielrunde darf ein Verein nur mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu einem Spiel nicht antreten oder von den weiteren Spielen zurücktreten. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn durch das Nichtantreten oder den Rücktritt Einfluss auf Meisterschaft oder Abstieg oder sonst auf einen Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, ausgeübt wird. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge.

Tritt eine Mannschaft in einer Spielrunde schuldhaft drei Mal nicht an oder verzichtet sie auf die Austragung von drei Spielen, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht gewertet. Dies hat für den Juniorenbereich keine Gültigkeit. Fällt das dritte Nichtantreten in den Zeitraum der letzten 4 Meisterschaftsspiele, gilt Ziff. 4b) entsprechend.

2. Tritt ein Verein ohne Zustimmung zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Nichtantreten oder Rücktritt, ist er zu bestrafen. Er kann durch den Verbandsvorstand in die nächst tiefere Spielklasse versetzt werden.
3. Für den Fall des Nichtantretens oder des Rücktritts gelten die üblichen Schadensersatzbestimmungen.
4. Erfolgt der Rücktritt eines Vereins von der Verbandsspielrunde während des laufenden Spieljahres, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 3:0 Toren für den Gegner gewertet.

§ 46 b – Spielverlust bei Dopingvergehen

1. Hat in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt und ist dieser Spieler wegen Dopings bestraft worden, oder weigert sich ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft, falls sie das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt hat, mit 0:3 Toren als verloren gewertet. Für den Gegner bleibt die Spielwertung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 bestehen.

Von dieser Spielwertung kann bei Vorliegen besonderer Umstände zugunsten der Mannschaft des gedopten Spielers abgewichen werden. Es kann in diesem Fall alternativ erkannt werden auf:

- Bestätigung der ursprünglichen Spielwertung,
- teilweise Aberkennung der von der Mannschaft des gedopten Spielers mit dem Spiel gewonnenen Punkte unter Beibehaltung des Torergebnisses,
- Spielwiederholung.

In Abweichung von Absatz 1, Satz 2 wird das Spiel mit 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn der Einsatz des gedopten Spielers den Ausgang des Spiels als unentschieden oder als für den Gegner verloren mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.

2. Hat beim Gegner ebenfalls ein gedopter und dafür bestrafte Spieler mitgewirkt oder weigert sich dort ebenfalls ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird das Spiel dem Gegner mit 0:3 als verloren gewertet; es gilt Ziff. 1 Absatz 1, Sätze 3 und 4 entsprechend.
3. Wird der Verein bzw. die Tochtergesellschaft wegen eines Vergehens gemäß § 41 StO bestraft, ohne dass gegen den Spieler ein strafbarer Tatbestand des Dopings vorliegt, so gelten für die Wertung des Spiels Ziff. 1, Absatz 1, Sätze 1 und 2 oder Absatz 2.
4. Liegt ein Dopingfall vor, ohne dass Spieler und Verein bzw. Tochtergesellschaft ein Verschulden vorgeworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen.
5. Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

§ 47 – Nachweis der Spielberechtigung

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Spielberichtsformular und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen.

Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Spieler, auch Auswechslspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten, oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. Im Falle einer fehlenden Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß der StO.

§ 48 – Spieleraustausch

1. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung vorgenommen werden:

Bei Herren: - Verbandsspiele	bis zu 3 Spieler
- Verbandspokalspiele	bis zu 5 Spieler
- Reserve –/ Privatmannschaftsspiele	bis zu 5 Spieler

Bei Frauen: - Verbands- und Verbandspokalspiele bis zu 5 Spielerinnen

Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Spielbeginn eine andere Vereinbarung treffen, die auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken ist.

2. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Freundschafts-, ein Reserve- oder ein Privatmannschaftsspiel.
3. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind.
4. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Verein verantwortlich.

§ 48 a – Spielführer

1. Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen.
Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.
2. Vor der Platzwahl hat der Spielführer der Heimmannschaft darauf hinzuwirken, dass die Spieler der Gastmannschaft und die oder der Schiedsrichter per Handschlag begrüßt werden. Nach Spielende verabschieden sich beide Mannschaften auf Veranlassung der Spielführer per Handschlag. Näheres kann in Durchführungsbestimmungen für den Aktiven- und Juniorenbereich geregelt werden.

§ 49 – Spieltag, Spielverbot

Die Pflichtspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzusetzen.

Die Meisterschaftsspiele der beiden letzten Spieltage einer Staffel sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage ist zu beachten. Zudem dürfen Pflichtspiele ohne Zustimmung der beteiligten Vereine an Weihnachten, Silvester und Neujahr nicht stattfinden.

§ 50 – Verbands- und Kreispokal

1. Der bfv-Pokal der Herren wird von allen ersten dem bfv zugehörigen Mannschaften der 3.Liga, Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga und Landesligen sowie den Absteigern der Landesligen und den berechtigten Vereinen der Kreise des abgelaufenen Spieljahres ausgetragen.

Die berechtigten Vereine der Kreise setzen sich zusammen aus:

Karlsruhe 8, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim je 6, Tauberbischofsheim, Buchen, Mosbach, Sinsheim, Bruchsal je 4.

Alle nach einer ersten Mannschaft folgenden Mannschaften eines Vereins sind ab dem Spieljahr 2010/ 2011 an den Spielen um den bfv-Pokal nicht teilnahmeberechtigt. Gehört zu den berechtigten Vereinen aus den Kreisen eine nicht teilnahmeberechtigte Mannschaft, gibt es keinen Nachrücker.

Für die Durchführung des bfv-Pokals ist der VSpA zuständig.

2. Der Kreispokal der Herren wird von allen ersten Mannschaften der Kreisligen und Kreisklassen ausgetragen. Alle weiteren in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind nicht verpflichtet am Kreispokal teilzunehmen. Eine Mitwirkung ist jedoch möglich, wenn bis zum 15.6. die Teilnahme am bevorstehenden Wettbewerb gegenüber der Kreisspielleitung schriftlich erklärt wird. Diese Mannschaften können sich nicht für den bfv-Pokal qualifizieren. Für die Durchführung des Kreispokals ist die jeweilige Kreisspielleitung zuständig.

Nach Beendigung der Spielrunde meldet die Kreisspielleitung dem VSpA für den bfv-Pokal der nächsten Saison die nach Ziff. 1 Abs. 2 festgelegte Zahl von Vereinen.

3. Der bfv-Pokal der Frauen wird von allen ersten dem bfv zugehörigen Mannschaften der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga und Landesligen ausgetragen. Für die Durchführung ist der VSpA zuständig.
4. Für die Pokalspiele erlassen die Kreise für den Kreispokal und der VSpA für den bfv-Pokal entsprechende Richtlinien.
5. Die Pokalspiele werden im KO-System durchgeführt, d.h. der Gewinner kommt jeweils eine Runde weiter, während der Verlierer ausscheidet.

6. Endet ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird es 2x15 min verlängert. Ergibt auch die Verlängerung keine Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
7. Die Pokalspiele werden von dem jeweiligen Platzverein ausgerichtet, der für den Platzaufbau, den Kassen- und Ordnungsdienst, sowie für die Reklame verantwortlich ist.
8. Einsprüche gegen Auslosung oder Spielansetzung sind nicht zulässig.

§ 51 – Spielabrechnung, Kostenersatz

Die entsprechende Abwicklung ist in der Finanzordnung (FO) geregelt.

§ 52 – Schiedsrichter, Schiedsrichtersoll

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen KSA ihre Anzahl von SR/Jung-SR jeweils zum 1.1. zu melden.
2. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet Schiedsrichter zu stellen. Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter regelt sich wie folgt:

<u>Spielklasse</u>	<u>SR-Soll</u>
1. und 2. BL je	15
3. Liga und RL je	10
OL und VL je	7
LL und Kreisliga je	5
Kreisklasse A/B/C je	2

Für jede weitere in Konkurrenz spielende Mannschaft ist ein weiterer Schiedsrichter zu stellen. Dies gilt auch für Frauenmannschaften. Stichtag für die Berechnung der SR-Zahl ist jeweils der 31.12. eines Jahres.

3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 SRO) während des Kalenderjahres mindestens
 - a) 15 Spiele geleitet hat, oder
 - b) 15 Spielbeobachtungen durchführte, oder
 - c) in Summe 15 Spiele geleitet bzw. Spielbeobachtungen durchgeführt hat,
 und außerdem die Teilnahme an mindestens fünf Lehrabenden nachweisen kann. Statt Spielbeobachtungen können Betreuungen von Schiedsrichter-Neulingen erfolgen. Diese Verpflichtung gilt auch für Schiedsrichter-Obleute und -Lehrwarte. Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen nur mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden nachweisen können; Stichtag ist der 1.7. (wer am 1.7. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).
4. Bei Nichterfüllung des SR-Solls nach Ziff. 2 erfolgt bis 31.3. des Folgejahres Bestrafung nach § 22 StO.

§ 53 – Schiedsrichtereinteilung

Die Einteilung der Schiedsrichter richtet sich nach § 9 SRO.

§ 54 – Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1. Bei allen Spielen dürfen nur anerkannte SR eingesetzt werden. Eingeteilte SR dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein SR der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.
2. Für alle Spiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften der Verbands-, Landes- und Kreisliga sowie Entscheidungs- und Pokalspiele von Mannschaften dieser Klassen, sind neutrale geprüfte SR als SRA zu stellen.
3. Die Gestellung von neutralen, anerkannten SR als SRA kann auch auf die übrigen Spielklassen ausgedehnt werden, sofern die an der jeweiligen Spielrunde beteiligten Vereine in der durchzuführenden Staffelpesprechung hierzu mit Mehrheitsbeschluss zustimmen, und die hierfür erforderlichen SR zur Verfügung stehen.
4. Der Schiedsrichter soll mindestens eine dreiviertel Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung genau zu prüfen.
5. Der SR ist nicht berechtigt, einen Spieler vom Spiel auszuschließen, der nicht im Besitz eines Spielerpasses ist oder nach Ansicht des SR kein Spielrecht besitzt. Er hat lediglich die Personalien festzustellen und seine Feststellungen auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
6. Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.
7. Der Schiedsrichter muss den Spielberichtsbogen ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel an die spielleitende Stelle einsenden. Er hat darin alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer, Diskriminierungen, usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle erfolgt Bestrafung nach der RVO.
8. Der Schiedsrichter hat unverzüglich nach Spielschluss alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge, die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten, gegenüber einer vom Verbandsspielausschuss zu benennenden Person vorab telefonisch zu melden. Dies gilt insbesondere für Vorgänge, die wegen Gewalttätigkeiten zu einem Spielabbruch führen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen oder die Untersuchungen im Sinne des § 3 StO (Diskriminierung, Rassismus) erfordern.
9. Öffentliche Stellungnahmen, Interviews, etc. sind dem Schiedsrichter ab dem Zeitpunkt des zu meldenden Vorgangs bis zum Abschluss eines etwaigen Verfahrens ohne Zustimmung des Präsidenten untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Bestrafung nach RVO. Zum Zwecke der Vorlage bei der Rechtsinstanz ist es dem SR oder SRA nicht gestattet, gegenüber am Verfahren Beteiligten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abzugeben. Hierunter fallen nicht die etwa nach Spielende an Vereinsvertreter auf deren Fragen gegebenen mündlichen Auskünfte.

§ 55 – Ausbleiben oder Ausfall des Schiedsrichters

1. Tritt bei einem Spiel der eingeteilte SR zur festgesetzten Zeit nicht an, müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen SR gemäß Ziff. 2 zu finden. Sofern das Bemühen erfolglos ist, müssen beide Mannschaften bis zum ursprünglichen Ende der ersten Halbzeit abwarten.
2. Beim Ausbleiben des SR oder bei einem Ausfall des amtierenden SR aus gesundheitlichen Gründen darf ein geprüfter, neutraler SR, der sich zur Spilleitung zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, von keiner Seite abgelehnt werden.
3. Stehen mehrere SR nach Ziff. 2 zur Verfügung, müssen sich beide Spielführer auf einen dieser SR einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ist das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.
4. Auch dann gilt das Spiel als Pflichtspiel, wenn sich die Vereine auf einen nicht neutralen (auch auf einen, der nicht den Vorschriften nach Ziff. 2 und 3 entspricht) oder nicht anerkannten SR einigen können. Die getroffene Vereinbarung ist durch den SR auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und von beiden Spielführern vor Spielbeginn zu unterschreiben. Kommt keine Einigung zustande, kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden.
5. Entsteht durch das Nichtantreten eines SR ein Schaden, kann bei Vorliegen eines Verschuldens sowohl der SR als auch jeder Verein ganz oder teilweise zum Ersatz der entstandenen Auslagen herangezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.
6. Treten die verbandsseitig zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:
 - a) bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten,
 - b) bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz.Genügt der Verein dieser Pflicht nicht, wird das Spiel für ihn als verloren gewertet.
7. Bei Spielabbruch durch einen Verbandsschiedsrichter darf kein anderer Verbandsschiedsrichter das Spiel fortsetzen.

§ 56 – Frauenspielbetrieb

1. Für den Frauenfußballspielbetrieb gelten die Ordnungen des Verbandes, soweit nicht nachstehende Sonderbestimmungen getroffen sind.
2. Die Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen in aktiven Frauen-Mannschaften regelt die bfv-Jugendordnung.

Für den Spielbetrieb von Frauenmannschaften gelten die für Herrenmannschaften gültigen Ordnungen und zwar auch für diejenigen Spielerinnen von Frauenmannschaften, die gemäß Absatz eins als Juniorinnen eingesetzt werden dürfen.

Die Spielzeit beträgt für Frauenmannschaften 2 x 45 Minuten (bei Pokalspielen wird 2 x 15 Minuten verlängert, sofern es Unentschieden nach regulärer Spielzeit steht. Fällt auch dann keine Entscheidung gibt es ein Elfmeterschießen).

3. Über die Zulassung von Frauenmannschaften zum Spielbetrieb entscheidet auf Antrag der Verbandsspielausschuss. Der Antrag ist vom Mitgliedsverein zu stellen.

An Frauenfußballspielen können nur Spielerinnen teilnehmen, die Mitglied des Vereins sind, für den sie Spielrecht besitzen. Jede Spielerin muss im Besitz einer von der Passstelle erteilten Spielerlaubnis sein.

4. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen verfügen, können mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft bilden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Verbandsspielausschuss jeweils für ein Spieljahr. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 15. Juni für die bevorstehende Saison an die Verbandsgeschäftsstelle zu stellen. Spielgemeinschaften können nur von zwei Vereinen gebildet werden.

Die für einen der beiden beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spielerinnen, die für einen der beiden beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bis zur Landesliga teil. In allen höheren Spielklassen (von Verbandsliga aufwärts) sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Landesliga oder belegt sie am Ende der Punkterunde einen für Aufstiegs Spiele berechtigten Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der erstgenannte, federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein, geht dieses Recht auf den zweiten Verein der Spielgemeinschaft über.

5. Im Verbandsgebiet werden für Frauenfußballmannschaften Verbandsrunden Spiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) Verbandsliga
 - b) Landesliga
 - c) Kreisliga
 - d) Landesliga-Kleinfeldstaffel
 - e) Kreisliga-Kleinfeldstaffel

Die Spielklassen d) und e) spielen ohne Auf- und Abstieg in so genannten „Beschäftigungsrunden“. Sofern in den Fußballkreisen neue Ligen nach c) und e) eingeführt werden, bedürfen diese der Genehmigung des Verbandsspielausschusses. Die hierfür vom Fußballkreis vorgesehenen Durchführungsbestimmungen müssen zudem vom Verbandsspielausschuss genehmigt werden. Hierunter fällt auch das in der betreffenden Kreisliga vorgesehene Spielsystem.

6. Die Verbands- und Landesligen sollen mindestens 10 und nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen. Sofern die Bildung einer zweiten Landesligastaffel erforderlich wird, erfolgt die Einteilung nach geographischen Gesichtspunkten durch den Verbandsspielausschuss.
7. Die Auf- und Abstiegsregelungen von der Verbands- in die Landes- bzw. von der Landes- in die Kreisliga legt jeweils der Verbandsvorstand vor jedem Spieljahr fest. Sie müssen den beteiligten Vereinen beim Staffeltag schriftlich bekannt gegeben werden.
8. Auf Verbands- und Kreisebene können Meisterschaften im Hallenfußball durchgeführt werden. Hierfür sind durch den Verbandsspielausschuss entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 57 – AH-Spielbetrieb

Der AH-Spielbetrieb wird in der FuBO geregelt.

§ 58 – Freizeitfußball

Der Freizeitfußball wird in der FuBO geregelt.

§ 59 – Meldung von Spielergebnissen

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis bis spätestens eine Stunde nach Spielende an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden.